

# SATZUNG

des

Zweckverbandes Mannenbach-Wasserversorgung  
Sitz Dobel, Kreis Calw

Gemäß §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 hat die Verbandsversammlung am 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1

#### Name, Mitglieder, Sitz und Aufgaben des Verbandes

- 1.) Der am 18.05.1936 gegründete Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Er führt den Namen „Zweckverband Mannenbach-Wasserversorgung“.
- 2.) Dem Zweckverband gehören folgende Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. juristische Personen des Privatrechts als Mitglieder an:
  - a) vom Landkreis Calw  
Gemeinde Dobel  
Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH
  - b) vom Landkreis Enzkreis  
Gemeinde Birkenfeld  
Stadt Neuenbürg  
Gemeinde Straubenhardt
  - c) vom Landkreis Karlsruhe  
Gemeinde Karlsbad
- 3.) Der Verband hat seinen Sitz in Dobel, Landkreis Calw
- 4.) Aufgabe des Verbandes ist es, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck errichtet und betreibt er die dazu notwendigen Wasserversorgungsanlagen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie mit diesen Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge abschließen.
- 5.) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

### § 2

#### Beteiligung/Bezugsrechte

- 1.) Den einzelnen Verbandsmitgliedern stehen die in der Anlage aufgeführten Bezugsrechte zu. Diese Bezugsrechte bemessen sich nach Litern je Sekunde (l/s). Sie bilden auch die Bemessungsgrundlage für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 5, für die Bemessung der Verbandsumlagen gemäß § 12, für die innere Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes beim Ausscheiden gemäß § 13 und für die finanzielle Auseinandersetzung bei der Auflösung des Verbandes gemäß § 14.

- 2.) Wenn die Schüttungen der Quellen des Verbandes nicht ausreichen um die Bezugsrechte der Mitglieder vollständig zu erfüllen, kann die Menge des an die einzelnen Mitglieder zu liefernden Wassers im Verhältnis der Bezugsrechte gekürzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung der vollen Wassermenge wegen Betriebsstörungen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Anlagen des Zweckverbandes**

- 1.) Zu den Anlagen, die der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält, gehören alle Anlagen zur Gewinnung, zur Förderung oder zum Bezug, zur Aufbereitung und zur Speicherung des Wassers. Das Wasser wird in der Regel am Ausgangs-Anschluss des jeweiligen Hochbehälters an das Mitglied übergeben. Die vom Zweckverband erstellten Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.
- 2.) Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Ortsnetze einschl. der Falleitungen obliegen den Verbandsmitgliedern. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ortsnetze technisch einwandfrei eingerichtet und unterhalten werden. Ausnahmen werden durch besondere Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden geregelt.
- 3.) Wesentliche Änderungen der gemeindeeigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme einen Einfluss haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
- 4.) Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Amtshilfe.

## **II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 4**

#### **Organe**

- 1.) Organe des Zweckverbandes sind:
- a) Die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6)
  - b) der Verwaltungsrat (§ 7) und
  - c) der Verbandsvorsitzende (§ 8).
- 2.) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- 1.) Die Verbandsgemeinden entsenden je angefangene 400 m<sup>3</sup> Tagesbezugsrecht einen Vertreter in die Verbandsversammlung..

Aus der Anlage 2 ergeben sich somit für

	Vertreter
Bad Herrenalb	2
Birkenfeld	8
Dobel	3
Karlsbad	4
Neuenbürg	3
<u>Straubenhardt</u>	<u>7</u>
Gesamtzahl	27

- 2.) Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister, im Falle ihrer Verhinderung ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- 3.) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden nach jeder Gemeinderatswahl vom jeweils neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit dieses Gemeinderats gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter aus seinem Amt als Gemeinderat aus, so kann für die Restdauer ein Ersatzmann gewählt werden. Die Stimmen eines rechtlich selbständigen Unternehmens werden von den vom Unternehmen benannten Vertreter geführt.
- 4.) Jeder Vertreter hat 1 Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

## § 6

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- 1.) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist zuständig und beschließt über:
  - 1.1 die Änderung der Verbandssatzung (§ 14) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
  - 1.2 die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder,
  - 1.3 die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder und durch Wasserlieferungsverträge angeschlossener Gemeinden an Abnehmer außerhalb ihres Gebietes,
  - 1.4 die Wahl des Verwaltungsrates (§ 7), des Verbandsvorsitzenden (§ 8) und seines Stellvertreters.
  - 1.5 die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
  - 1.6 die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 12), der Umlagen (§ 13), des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  - 1.7 die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses,
  - 1.8 den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
  - 1.9 die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit),
  - 1.10 die Änderung, Erneuerung und Erweiterung der Werksanlagen, soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 100.000,00 € übersteigt,
  - 1.11 die Aufnahme von Darlehen,
  - 1.12 die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- 2.) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

- 3.) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.
- 4.) Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GO sinngemäß Anwendung.
- 5.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden vom Bürgermeister oder dessen Vertreter bzw. bei juristischen Personen des Privatrechts von dem durch die Organe benannten Vertreter geführt. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Abgabe der Stimmen ihrer Körperschaft.
- 6.) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## § 7 Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 6 weiteren Mitgliedern. Die Verbandsgemeinden entsenden bei einem Tagesbezugsrecht bis zu 2.500 m<sup>3</sup> einen und bei einem Tagesbezugsrecht von über 2.500 m<sup>3</sup> zwei Vertreter in den Verwaltungsrat. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung nach jeder Gemeinderatswahl aus ihrer Mitte gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied.

- 2.) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat 1 Stimme.
- 3.) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er hat alle Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten.
- 4.) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- 5.) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Mitglieder beantragen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

- 1.) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister einer Verbandsgemeinde sein. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

- 2.) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung sowie im Verwaltungsrat und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 25.000,- € im Einzelfall zu.
- 3.) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **§ 9 Dienstkräfte**

- 1.) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- 2.) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen. Sie kann auch gegen entsprechende Kostenbeteiligung ein Mitglied des Zweckverbandes beauftragen, im Wege der Verwaltungsleihe die Geschäftsführung zu übernehmen.
- 3.) Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes kann der Verwaltungsrat einen Verbandsrechner und dessen Stellvertreter bestellen.

## **§ 10 Entschädigung der Verbandsorgane**

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch Satzung geregelt.

## **§ 11 Wirtschaftsführung**

- 1.) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richtet sich nach dem Eigenbetriebsgesetz. Sie erfolgt nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.  
An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende, an die Stelle der Werksleitung die Geschäftsleitung, an die Stelle des Werkausschusses der Verwaltungsrat.
- 2.) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Umlagen**

- 1.) Für die Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie zur Schuldentilgung kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Eigenvermögensumlage erheben, soweit andere Mittel (z.B. Abschreibungsmittel) oder Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen. Maßstab für die Umlageerhebung ist das in der Anlage festgelegte Bezugsrecht der Verbandsmitglieder.
- 2.) Der laufende jährliche Aufwand einschließlich Abschreibungen und Zinsen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Erhoben wird ein Festkostenanteil (Abschreibungen und Zinsen), welcher sich zur Hälfte nach der Höhe des Bezugsrechtes und zur Hälfte nach der bezogenen Wassermenge richtet und ein förderabhängiger Anteil, welcher nach der bezogenen Wassermenge abgerechnet wird. Bei einer Überschreitung des Tages-Bezugsrechtes (§ 2) wird die Wassermenge, die über dem Bezugsrecht liegt, in doppelter Höhe zur Anrechnung gebracht.
- 3.) Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage oder der tatsächlich bezogenen Wassermenge erheben.
- 4.) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern.

## **III. Sonstiges**

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- 1.) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes ist 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahlen erforderlich.
- 2.) Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder setzt die Verbandsversammlung die Aufnahmebedingungen fest. Dabei hat sie die Vorausbelastung der bereits dem Verband angehörenden Gemeinden zu berücksichtigen.

- 3.) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

#### **§ 14**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- 1.) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden nach Maßgabe ihrer Bezugsrechte entsprechend der Anlage über, sofern das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal nicht von einem künftigen neuen Träger übernommen werden.
- 2.) Die Bediensteten des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Sachvermögens übernimmt.
- 3.) Zuständig für Abwicklung ist der Verbandsvorsitzende

#### **§ 15**

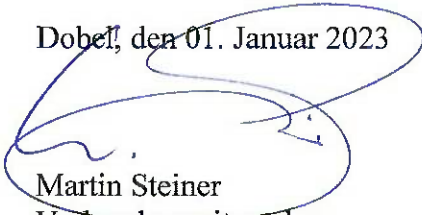
#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Sitzgemeinde.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11. Dezember 1975 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Dobell, den 01. Januar 2023

  
Martin Steiner  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

